

CAMERIT AG
Ordentliche Hauptversammlung am 17. Juni 2025

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 und 6 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Der Punkt 1 der Tagesordnung, der am 17. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung trägt folgende Überschrift:

„1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der CAMERIT AG, des Lageberichts der CAMERIT AG, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2024“

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung ist daher nicht erforderlich. Deshalb ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

Der Punkt 6 der Tagesordnung der am 17. Juni 2025 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung trägt folgende Überschrift:

„Vorlage des Vergütungsberichts“

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Eine Beschlussfassung über die Billigung des Berichts ist gemäß § 120a Abs. 5 AktG nicht erforderlich, da es sich bei der CAMERIT AG um eine (börsennotierte) kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt. Die bisher bestehende gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen Wiedergabe des Vergütungsberichts in der Einberufung zur Hauptversammlung (vgl. § 124 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG a.F.) ist durch das Bürokratieentlastungsgesetz IV vom 23. Oktober 2024 aufgehoben worden.

Hamburg, im April 2025

CAMERIT AG

Der Vorstand